

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Instrumentalpädagogik, M.Mus.
Hochschule:	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss gewährleisten, dass alle Lehrveranstaltungen/ Module einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring unterliegen, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. (§ 14 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt (Qualitätsmanagement) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (119. Sitzung am 05./06.12.2023):

Auflage 1 (§ 14 StakV):

Auf Seite 23 im Akkreditierungsbericht steht: "Es finden Evaluationen von Lehrveranstaltungen statt, die Regelmäßigkeit könnte im Zuge der Weiterentwicklungen im Bereich des Qualitätsmanagements aber noch weiter verstetigt werden. Die Studierenden betonen jedoch im Gespräch, dass die Lehrenden studentische Wünsche und Interessen in den Veranstaltungen selbst erfragen, ernst nehmen und auf diese eingehen." Das Gutachtergremium bewertet das Prüfkriterium als erfüllt.

In einem ebenfalls zur Akkreditierung beantragten Studiengang der HfMDK Frankfurt stellte die Gutachtergruppe im Rahmen der Bewertung zu § 14 Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen jedoch Diskrepanzen fest. Der Akkreditierungsrat erteilte im Parallellfall analog eine Auflage.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis dass die Hochschule im Sommer 2023 eine "Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen" beschlossen hat, die explizit die in Punkt 5b) genannte Evaluation von Lehrbeauftragten aufgreift: „Lehrbeauftragte lassen ihre Lehrveranstaltungen gemäß der Evaluationsatzung regelmäßig evaluieren.“ (vgl. <https://www.hfmdk-frankfurt.de/thema/amtliche-bekanntmachungen>, Zugriff am 09.11.2023) Er sieht diesen Verweis jedoch als fehlerbehaftet an, da in der Evaluationsatzung der HfMDK von Oktober 2022 unter § 7 Abs. 1 a Evaluationszyklen steht: "Lehrveranstaltungen *festangestellter* [H.d.V] Lehrender im Hauptfach oder einem inhaltlichen Studienschwerpunkt werden mindestens alle vier Jahre evaluiert." Die Evaluationsverfahren für nicht festangestellte Lehrende, d.h. Lehrbeauftragte, und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, sind in der Evaluationsatzung nicht weiter aufgeführt.

Der Akkreditierungsrat nimmt daher die Evaluierung von Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragter und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen - im verpflichtenden Turnus - als implizit ausgenommen wahr. Folglich wäre eine Evaluation von Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragter und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, nur auf freiwilliger Basis möglich. Eine nachhaltige, rechtliche Absicherung für einen verpflichtenden Evaluationsturnus ist damit, nach Ansicht des Akkreditierungsrates, nicht gegeben.

Die geänderten Prozesse, d.h. die Evaluation von Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragter und festangestellter Lehrender sowie auch Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, müssen in geeigneter Form (bspw. in der Evaluationsatzung) verbindlich festgelegt werden.

Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend eine Auflage gemäß § 14 StakV.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (120. Sitzung am 13./14.03.2024):

Auflage 1 (§ 14 StakV):

Mit ihrer Stellungnahme vom 15.01.2024 bestätigt die Hochschule, dass sie die Qualitätssicherung und -entwicklung sehr ernst nimmt und verweist ansonsten auf ihre Argumentation im Fall des Antrags Nr. 10017488; die ebendort angeführte überarbeitete "Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen" hatte der Akkreditierungsrat jedoch im vorliegenden Fall bereits bei der initialen Auflagenbegründung berücksichtigt. (siehe oben)

Zur geplanten Auflage äußert die Hochschule jedoch auf Nachfrage ergänzend, dass sie plant, ihre Evaluationsatzung im Sommersemester 2024 dahingehend zu ändern, dass zukünftig alle Lehrbeauftragten (intern und extern) regelmäßig evaluiert würden.

Der Akkreditierungsrat begrüßt diese Ankündigung und sieht eine gute und gelebte Qualitätskultur an der Hochschule grundsätzlich als gegeben an. Er erachtet es aber aus den in der Erstbehandlung angeführten Gründen als notwendig, dass die Umsetzung der beabsichtigten Änderung der Evaluationsatzung nachgewiesen wird. Aus diesem Grund bewertet der Akkreditierungsrat die Auflage weiterhin als notwendig und lässt die Auflage bestehen.

